

11. Bestellung, Wahl und Entlassung der Feldgeschworenen

11.1

¹Die unteren Vermessungsbehörden beraten die Gemeinden und Kreisverwaltungsbehörden in Angelegenheiten der Feldgeschworenen. ²Sie werden in den Gemeinden und Kreisverwaltungsbehörden vorstellig, wenn keine, zu wenige oder nicht mehr ausreichend geeignete Feldgeschworene bestellt sind und auch keine Regelung darüber getroffen ist, dass andere geeignete Kräfte zur Mitwirkung bei Abmarkungen zur Verfügung stehen.

11.2

¹Wird eine staatliche Vermessungsbehörde zur Tagung einer Feldgeschworenen-Vereinigung (Art. 11 Abs. 8 Satz 2 AbmG) eingeladen, so soll die Leitung der Behörde oder eine Vertretung an der Tagung teilnehmen. ²Diese Gelegenheit soll dazu genutzt werden, Fragen der Zusammenarbeit zwischen der staatlichen Vermessungsbehörde und den Feldgeschworenen zu erörtern.